

Dietrich von Gladiss hat die Urkunde im Zusammenhang mit den etwa gleichzeitigen Kanzleierzeugnissen in einer kurzen Abhandlung untersucht²¹⁾, sie als Fälschung erklärt und in der Diplomata-Ausgabe der MGH „wohl unter Zustimmung E. Stengels“²²⁾ als unecht bezeichnet. Seine Fälschungshypothese versuchte er folgendermaßen zu begründen:

1. Die erste sowie die Unterschriftenzeilen in verlängerter Schrift sei „eine im großen und ganzen gelungene, jedoch sicher als solche kenntliche Nachzeichnung“, die Kontextschrift dagegen „eine mehr oder weniger zutreffende Nachzeichnung nach einem Originaldiplom von der Hand des Adalbero A“. Daraus schloß er, daß Hirsau im Besitz einer von diesem Kanzleinotar geschriebenen Urkunde gewesen sei.
2. Adalbero A könne in der Kanzlei, abgesehen von den DD. 199, 200 aus dem Jahr 1067, vom 6. Oktober 1069 (D. 221) bis zum 29. Dezember 1071 (D. 247), dann noch einmal am 27. Oktober 1073 (DD. 264, 265) nachgewiesen werden. In diesen Zeitraum müsse also auch die Vorlage der Fälschung fallen.
3. Da Adalbero A seit dem D. 243 vom 30. Juli 1071 in der Rekognition Adalbero statt Adelbero schreibe, sich später auch noch von der Schrift des Adalbero C beeinflusst zeige, komme 1073 als Zeitpunkt für die Vorlage bereits nicht mehr in Frage.
4. Von den Diplomen aus der Zeit seiner eigentlichen Kanzleitätigkeit steht, soweit die Nachzeichnung eine derartige Behauptung zulasse, die verlängerte Schrift am nächsten der von den DD. 238, 240, 243, besonders von D. 240.
5. In der Datierung sei das Inkarnationsjahr der zur Vorlage dienenden Urkunde um IIII erhöht worden, dementsprechend die Indiktion, deren Epochetag als im September fällig angenommen wurde, um V. Dabei habe man jedoch übersehen, daß auch die Herrscherjahre (da die Vorlage aller Wahrscheinlichkeit nach im April 1071 ausgestellt worden sei) „um je V“²³⁾ hätten erhöht werden müssen.
6. Das „wohl nachträglich und unberechtigt durch die Fälschung gedruckte, nur bruchstücksweise erhaltene Siegel“ lasse „mit einiger Wahrscheinlichkeit²⁴⁾ auf das sonst erst aus St. 2744 (D. 243 vom 30. Juli 1071)²⁵⁾

²¹⁾ D. v. Gladiss, Die Urkunde König Heinrichs IV. für Hirsau, Zs. f. württ. LG 3 (1939) S. 57 ff.

²²⁾ Vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat S. 53 f.

²³⁾ Diese Behauptung hat v. Gladiss in der Vorbemerkung zum D. 280 nicht wiederholt.

²⁴⁾ Vgl. auch Anm. i zum D. *241 und Anm. i' zum D. 280.